

haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu drei Tagen bestraft, es können denselben auch die Vortheile der Loosung entzogen werden. Ist diese Veräumnis in böswilliger Absicht oder wiederholt erfolgt, so sind sie unbeschadet der von ihnen verurtheilten Strafe als unflüchtige Dienstpflichtige zu behandeln.

Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse sind möglichst bald, versehen mit motivirtem Gutachten der Ortsbehörde, in einfachen Exemplaren portofrei hier einzureichen.

Reklamationen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie von den Betheiligten vor dem Musterungsgeschäft oder im Musterungstermine selbst angebracht sind. Spätere Reklamationen dürfen nur dann beachtet werden, wenn die Veranlassung zu denselben erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden ist.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten reklamirt wird, haben am Tage der Musterung des betreffenden Militärpflichtigen an Musterungsstelle mit zu erscheinen.

Nicht selten werden Zurückstellungsanträge von Militärpflichtigen wegen Ernährerschaft u. theils nach der Musterung, theils erst nach dem Ober-Ersatz-Geschäft zur Einreichung gebracht, obschon die Verhältnisse bereits bei der Musterung bestanden.

Derartige Anträge müssen dann als verspätet zurückgewiesen werden, wenn auch eine Zurückstellung dringend zu wünschen wäre.

Um dies zu vermeiden, werden die mit Führung der Rekrutirungs-Stammrollen beauftragten Behörden veranlaßt, diejenigen Gestellungspflichtigen ihres Ortes, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nöthig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzuwendenden Reklamation halber zu beobachten und zu thun haben.

Die Betheiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen. Urkunden müssen obrigkeitlich beglaubigt sein.

Auf Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen.

Formulare zu den Reklamationsanträgen können bei dem Unterzeichneten unentgeltlich entnommen werden.

Die

Loosung

der im Jahre 1873 geborenen Militärpflichtigen findet für den ganzen Aushebungsbezirk Bautzen

Mittwoch, den 29. März 1893,

statt und beginnt

Vormittags 8 Uhr im Schiesshaus zu Bautzen.

Jedem Loosungsberechtigten steht es frei, dazu persönlich zu erscheinen. Für die Nichterschienebenen wird durch ein Mitglied der Ersatz-Kommission gelooft.

Jeder Militärpflichtige, gleichviel ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärpflichtjahre befindet, darf sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils erwächst. Durch diese freiwillige Meldung verzichten die Militärpflichtigen auf die Vortheile der Loosnummer und gelangen in erster Linie zur Aushebung.

Diejenigen Mannschaften der Kavallerie, welche sich im Musterungstermine freiwillig statt zu einer dreijährigen, zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen, sofern sie dieser Verpflichtung nachkommen, in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre statt 5 Jahre; es werden dieselben auch im Frieden der Regel nach nicht zu Reserve-Uebungen einberufen.

Wer sich zu vierjähriger aktiver Dienstzeit verpflichten will, hat von der Ortsbehörde ein Zeugniß darüber, dass er durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat, zum Musterungstermin mitzubringen, auch hat sein Vater bez. Vormund in diesem Termine mitzuerscheinen und das über die Erklärung aufzunehmende Protokoll mitzuunterschreiben. Ist der Vater oder Vormund ausserhalb des amthauptmannschaftlichen Bezirks Bautzen wohnhaft, so ist die Einwilligung zur Uebernahme dieser vierjährigen aktiven Dienstzeit schriftlich und beglaubigt von der Ortspolizeibehörde beizubringen.

B. Das Zurückstellungsverfahren betreffend.

Die Zurückstellung der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse findet gleichzeitig im Anschlusse an das Musterungsgeschäft statt.

Schließlich werden die Ortsbehörden veranlaßt, zu Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 30 M., die sämtlichen gestellungspflichtigen Mannschaften ihrer Gemeinde zu den betreffenden Musterungsterminen der Ersatz-Kommission rechtzeitig vorzustellen und namentlich auch darauf zu achten, daß dieselben während diesen Zeiten nüchtern und gehörig beisammen bleiben, damit das Musterungsgeschäft keinerlei Störung erleidet, und deshalb, sowie behufs etwa erforderlich werdender Auskunftsertheilungen selbst an Musterungsstelle so lange mit anwesend zu bleiben, bis der letzte Militärpflichtige ihrer Gemeinde entlassen ist.

Bautzen, am 21. Februar 1893.

Der Civilvorstehende

der Königlichen Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Bautzen.
von Beschwitz, Amtshauptmann.

Sente.

Bekanntmachung,

den Schutz der Waldungen gegen den Nonnenfalter betreffend.

Durch Bekanntmachung vom 30. August vorigen Jahres — Nr. 201 der „Bauzener Nachrichten“ vom Dienstag, den 30. August 1892 — hat die Amtshauptmannschaft, mit Rücksicht darauf, daß in einigen Waldbeständen des Bezirks das Auftreten des Nonnenfalters (*Bombyx*) (*Liparis monacha*) während der vorjährigen Flug- und Paarungszeit beobachtet worden war, unter Bezugnahme auf § 1 des Landesgesetzes vom 17. Juli 1876, den Schutz der Waldungen gegen schädliche Insekten betreffend, die Waldbesitzer des Bezirks ersucht, auf eine in der Bekanntmachung näher bezeichneten Weise Abfuchungen der Holzbestände, in welchen im August vorigen Jahres der Nonnenfalter beobachtet worden war, nach Eiern desselben vorzunehmen und bis Ende April dieses Jahres fortsetzen zu lassen, als den Zeitpunkt, zu welchem die jungen Räumchen aus den Eiern auskriechen. Die Anordnung weiterer Maßregeln war bis zum Frühjahr dieses Jahres vorbehalten worden.

Auf Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern werden nunmehr der Bürgermeister von Schirgiswalde und sämtliche Gemeindevorstände des Bezirks angewiesen,

1. die waldbesitzenden Gemeindeglieder anzuhalten je nach der Frühjahrswitterung von Ende März an, mit Rücksicht auf die aus den überwinterten Eiern auslaufenden Nonnenraupen eine genaue und öftere Durchsicht ihrer Waldbestände vorzunehmen.

Die Amtshauptmannschaft bemerkt hierzu, daß mit Verfügung vom 3. September vorigen Jahres den Ortsbehörden und Schulvorständen nachgenannter Orte (Commerau bei Guttan, Gaußig, Großpostwitz, Kirschau, Königswartha, Luppy, Mittel, Neschwitz, Neukirch, Neudorf a. d. Spree, Obergurig, Oppitz, Puzlau, Nachlau, Schirgiswalde, Sohlau a. d. Spree, Steinigtwolmsdorf, Lautenwalde, Weifa, Wehrsdorf, Wiltzen) Abbildungen des Nonnenfalters in den verschiedenen Zeiten seiner Entwicklung mit beschreibendem Text zugesendet worden sind, um zur Verbreitung der Kenntniß dieses schädlichen Insekts zu dienen.

Es wird sich empfehlen, daß von jeder Ortsbehörde ein oder mehrere dazu geeignete Männer im Einverständniß mit den Waldbesitzern bestimmt werden, welche von Ende März bis Mitte August d. J. monatlich 2—3 Mal die Durchsicht der sämtlichen Waldbestände des Gemeindebezirks besorgen und sich vorher über die äußere Erscheinung der Raupe und des Falters durch Betrachtung der vorgedachten Abbildungen oder durch Befragung der benachbarten Förster belehren.

2. Ueber den Erfolg dieser Waldbesichtigungen haben

- a) diejenigen Ortsbehörden, in deren Gemeindebezirken Nonnenraupen oder Nonnenfalter beobachtet worden sind, sofort nach der Entdeckung derselben Anzeige darüber zu erstatten;
- b) diejenigen Ortsbehörden, in deren Gemeindebezirken keine Nonnenraupen beobachtet worden sind, bis zum 1. Mai d. J. und diejenigen Ortsbehörden, in deren Bezirken keine Nonnenfalter beobachtet worden sind, bis zum 1. September d. J. dies ebenfalls anzuzeigen.

Es sind also jedenfalls 2 Anzeigen, die eine bis zum 1. Mai, die andere bis zum 1. September dieses Jahres einzureichen.

In gleicher Weise werden die Ortsvorsteher des Bezirks hiermit angewiesen, über die Maßregeln, welche zu der in gleicher Weise vorzunehmenden Durchsicht der Waldungen des Gemeindebezirks Seiten der Eigentümer derselben angeordnet worden sind, und über die dabei gemachten Wahrnehmungen zu den vorgedachten beiden Terminen, beziehentlich sofort nach Entdeckung der Nonnenraupe oder des Nonnenfalters Anzeige anher zu erstatten.

Bautzen, den 2. März 1893.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Beschwitz.

798 A.

Bekanntmachung.

Das Königliche Landstallamt zu Moritzburg hat der Amtshauptmannschaft eine Anzahl Exemplare der „Dreizehnten Mittheilung an die sächsischen Pferdezüchter“ zur Vertheilung an die sich dafür Interessirenden zugestellt. Dieselben können an hiesiger Kanzleistelle unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Bautzen, den 27. Februar 1893.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.
von Beschwitz.

861 A.

Apptz.